

RS OGH 1998/2/25 7Rs53/98k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1998

Norm

ASGG §§67.73

EO §§378 Abs1. 379 Abs2 Z1 Z2

381

ZPO §§528 Abs1 Z1

Rechtssatz

Durch die Besonderheiten der sukzessiven Kompetenz ein Sozialrechtssachen (§67, 73 ASGG) ist eine Parallelität zwischen dem Verfahren beim Sozialversicherungsträger und dem sozialgerichtlichen Verfahren beim Gericht nicht vorgesehen, weil ansonsten noch während des (Beweis)Verfahrens beim Sozialversicherungsträger bereits eine Vorwegnahme des Ergebnisses mit einem ebenfalls analog dazu durchzuführenden Bescheinigungsverfahren erfolgen würde. Eine solche Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, sodaß die Einstweilige gemäß § 378 Abs. 1 EO vor Einleitung des Verfahrens im Rahmen der sukzessiven Kompetenz verfahrensrechtlich ausscheidet. Einstweilige Verfügung sind daher in Sozialrechtssachen vor Einleitung des gesetzmäßigen Verfahrens im Rahmen der sukzessiven Kompetenz jedenfalls unzulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 53/98k

Entscheidungstext OLG Wien 25.02.1998 7 Rs 53/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000328

Dokumentnummer

JJR_19980225_OLG0009_0070RS00053_98K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at